

Das neue Datenschutzrecht für Vereine Fit für die EU Datenschutz-Grundverordnung

Veranstalter:

Freiwilligen Agentur Münster

Referent:

Golo Busch, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht

Busch & Cordes Rechtsanwälte

Münster, den 18. Juni 2018

- seit 1998** Rechtsanwalt
- 2004** Verleihung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“
- 2005 - 2009** Geschäftsführer eines Sportverbandes
- 2007 - 2017** Fachreferent Recht des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- 2009 - 2016** Geschäftsführer der BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- seit 09/2016** Busch & Cordes Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Arbeitsrecht (insbesondere kirchliches Arbeitsrecht)

Betriebsverfassungsrecht, Mitarbeitervertretungsrecht

Gemeinnützigkeitsrecht

Vereins- und Stiftungsrecht

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**
- II. Checkliste für die ersten Schritte**
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
- IV. Vereine als Verantwortliche**
- V. Betroffenenrechte**
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen**
- VII. Datenschutzbeauftragter**
- VIII. Datenschutzerklärung**
- IX. Checklisten**
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine**
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern**

Start: 25. Mai 2018

Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird ersetzt durch

- **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**
- **Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG 2018)**

Warum müssen sich Vereine mit dem Thema Datenschutz befassen?

- Zunehmende gesellschaftliche Sensibilisierung
- Rasante technische Entwicklung
- Schutz des Persönlichkeitsrechts Betroffener
- Neue Rechtsgrundlagen: DS-GVO und BDSG 2018

Warum müssen sich Vereine mit dem Thema Datenschutz befassen?

- Bei **Verstößen** drohen:
 - Geldbußen nach der DS-GVO **bis zu 20 Mio. Euro**
 - Abmahnungen durch Verbraucherverbände
 - Geld-/Freiheitsstrafen wegen einer Straftat
 - Unterlassungsansprüche
 - Schadensersatzansprüche und Schmerzensgeldansprüche Betroffener
 - **Verordnung ist bereits am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und wird am 25. Mai 2018 direkt anwendbares Recht.**

Warum müssen sich Vereine mit dem Thema Datenschutz befassen?

- Verarbeitet ein Verein ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen findet die DS-GVO Anwendung (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO).
- Erfolgt bei einem Verein eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind (Karteikarten aus Papier), findet die DS-GVO ebenfalls Anwendung (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO).
- Für rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine gelten alle Vorschriften der DS-GVO und des BDSG 2018.

Wie dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

- Grundprinzip des Datenschutzes:

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt – also: Jede Datenverarbeitung ist verboten, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis vor!

- Die Verarbeitung von Daten ist nur zulässig,
 - wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder
 - wenn der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat.

Rechtsgrundlage: Art. 6 DS-GVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Art. 6 DSGVO

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Art. 6 Abs. 1 a): *Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke gegeben;*
- Art. 6 Abs. 1 b): *Die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; **(Aufnahmevertrag, Regelfall bei Vereinen)***

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Art. 6 DSGVO

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- Art. 6 Abs. 1 f): *Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt*
 - Berechtigtes Interesse des Vereins ist jedenfalls die Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks
 - **Beispiel: Auftragsdatenverarbeitung durch Vertragspartner**

Was sind personenbezogene Daten im Sinne des BDSG?

Definition in § 46 Nr. 1 BDSG 2018

- *„Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.“*

Was sind personenbezogene Daten?

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit
- Familienstand, Kinder, Beruf
- Telefonnummer, Bankverbindung, Steuernummer
- IP-Adresse
- Mitgliedschaft im Verein und Dauer der Mitgliedschaft sowie Datum des Vereinsbeitritts
- Vorstrafen
- Sportliche Ergebnisse
- Platzierung bei einem Wettbewerb
- Schwerbehinderung
- Übungsleiterlizenz

Was ist eine Datenverarbeitung im Sinne des BDSG 2018?

- jetzt: Definition in **§ 46 Nr. 2 BDSG 2018**
 - *„Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“*

Was ist eine Datenverarbeitung im Sinne des BDSG 2018?

- Erheben – Daten beschaffen und sammeln (Bsp.: Aufnahmeantrag)
- Speichern, Ändern – Berichtigung einer Mailadresse
- Nutzen – Abfrage starten
- Übermitteln – durch Weitergabe von Daten, auch „reinschauen“ lassen
- Verknüpfen – mit anderen Daten
- Löschen – einschl. Vernichtung eines Datenträgers

- **Also: Egal was im Verein mit personenbezogenen Daten gemacht wird, es handelt sich immer um ein Verarbeiten i.S.d. DS-GVO.**

Von besonderer Relevanz für Vereine: Gesundheitsdaten

- **Wo relevant?**
 - **Bei Gesundheitssportangeboten, bei Angeboten von Selbsthilfegruppen, bei der Abfrage von Allergien und Unverträglichkeiten bei Reiseangeboten etc. wird mit Gesundheitsdaten gearbeitet**
- **Definition in § 46 Nr. 13 BDSG 2018**
 - *„Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.“*

Besondere Kategorien personenbezogener Daten:

- Definition in **§ 46 Nr. 14 BDSG 2018**
 - *„Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind*
 - a) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,*
 - b) Genetische Daten,*
 - c) Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,*
 - d) **Gesundheitsdaten** und*
 - e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung.“*
- Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung: Einwilligung

Was sind besondere Kategorien personenbezogener Daten?

- Zugehörigkeit zu Volksgruppe, Rasse, Minderheit; auch: Hautfarbe
- Politische Meinung
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensrichtung
- Mitarbeit bei Gewerkschaft bzw. Stiftungen und Organisationen, die zu Gewerkschaften gehören
- **Krankheiten und deren Behandlung; Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, physiologischer und biomedizinischer Zustand einer Person (wichtig bei Gesundheitssportangeboten)**
- Nummern, Symbole, Kennzeichen, die im Rahmen von Gesundheitsdienstleistungen zugeteilt wurden
- Wahl des Geschlechtes bezüglich eines Sexualpartners

Verarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten:

- Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung: Einwilligung
- Bei umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- Bei umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich (Art. 35 DS-GVO).
- Die Sicherheit der Verarbeitung bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten muss höheren Ansprüchen genügen, da die Maßnahmen insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen auszuwählen sind.

Wer ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts?

- Definition in **§ 46 Nr. 7 BDSG 2018**
 - *„Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“*
 - Der **Verein** ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts.

Was ist ein Dateisystem im Sinne des BDSG 2018?

- Definition in **§ 46 Nr. 6 BDSG 2018**
 - *„Ein Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.“*
 - Die Mitgliederliste/Mitgliederverwaltung von Vereinen ist ein Dateisystem im Sinne des BDSG 2018.
 - Auch Karteikarten mit Mitglieder Daten sind ein Dateisystem.

Wer ist Auftragsverarbeiter?

- Definition in **§ 46 Nr. 8 BDSG 2018**
 - *„Auftragsverarbeiter“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder andere Stelle, **die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.**“*
 - Arbeiten Vereine mit Auftragsverarbeitern?
 - Wenn ein Rehasportverein seine Leistungen über einen Servicepartner gegenüber der Krankenkasse abrechnet, dann liegt eine Auftragsverarbeitung vor.
 - Steuerberater, Lohnabrechnungsstelle
 - Programme zur Mitgliederverwaltung, die nicht auf dem Vereinsserver liegen.
 - Versendung von Adressdaten an Druckerei

Wer ist Auftragsverarbeiter?

- Kleine Vereine bedienen sich zur Mitgliederverwaltung besonderer Dienstleister (Auftragsverarbeiter nach Weisung des Vereins).
- Vereine haben ihre Mitgliederdaten nicht auf einer eigenen EDV-Anlage gespeichert, sondern nutzen über das Internet einen Datenbankserver, den ein Dienstleister zur Verfügung stellt.
- Durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Post (Briefversand) oder des Betreibers eines Mailservers (Versenden von E-Mails) kommt keine Datenverarbeitung im Auftrag zustande.
- Bei Datenverarbeitung im Auftrag ist zu beachten, dass der Verein nur Auftragsverarbeiter einsetzen darf, die eine hinreichende Garantie für eine rechtmäßige Datenverarbeitung gewährleisten (Art. 28 DS-GVO).
- SEPA-Lastschriftverfahren: Banken bewerten sich nicht als Auftragsdatenverarbeiter.

Wer ist Auftragsverarbeiter?

- Auftragsverarbeitung darf nur auf der Grundlage eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments erfolgen.
- Vertrag muss die in Art. 28 Abs. 3 DS-GVO festgelegten Anforderungen erfüllen:
 - Gegenstand und Dauer der Auftragsdatenverarbeitung
 - Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung
 - Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten
 - Kategorie der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen
 - Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
 - Umfang der Weisungen, die zu dokumentieren sind
 - Verpflichtung des vom Auftragsverarbeiter eingesetzten Personals auf das Datengeheimnis
 - Technische und organisatorische Maßnahmen

Wer ist Auftragsverarbeiter?

- Vertrag muss die in Art. 28 Abs. 3 DS-GVO festgelegten Anforderungen erfüllen:
 - Zulässige Unterauftragsverhältnisse
 - Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei den Verpflichtungen der DS-GVO
 - Abwicklung nach Beendigung der Auftragsverarbeitung
 - Kontrollrechte des Auftraggebers.
- Form: Schriftform oder elektronisches Format.
- Textform im Sinne des § 126b BGB erforderlich.
- Rechtsgrundlage für Übermittlung: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO.

Wer ist Auftragsverarbeiter?

- Verein ist für Verarbeitung personenbezogener Daten, die er selbst vornimmt oder die von ihm durch einen Auftragsverarbeiter veranlasst wird, verantwortlich (Art. 24, Art. 4 Nrn. 2, 7 und 8 DS-GVO).
- Verein hat Betroffenenrechte auch dann sicherzustellen, wenn Auftragsverarbeitung erfolgt.
- Den betroffenen Personen ist Auftragsverarbeitung oder Verarbeitung in Drittländern mitzuteilen.
- Verein hat Auftragsverarbeiter fortwährend zu informieren.
- **Empfehlung: Auftragsverarbeiter auffordern mitzuteilen, dass die DS-GVO eingehalten wird und der Vertrag der DS-GVO entspricht.**

Cloud-Mitgliederverwaltungsdienste

- Mitgliederverwaltung in der Cloud – Auftragsdatenverarbeitung
- Auftragsverarbeiter können im EU-Raum und in Drittländern tätig werden.
- Anwendungsbereich der DS-GVO: Datenverarbeitung in der EU

Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DS-GVO/ § 47 BDSG 2018)

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung – „Beschränkung auf notwendige Daten“
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung – „Speicherung so lange wie nötig“
- Integrität und Vertraulichkeit – „Angemessene Sicherheit durch geeignete Maßnahmen“

Nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO:

- **Verantwortlicher** ist verantwortlich für die **Einhaltung dieser Grundsätze**.
- Den **Verantwortlichen** trifft eine **Rechenschaftspflicht** über die **Einhaltung**.
- **Verein** ist der Verantwortliche im Sinne des BDSG 2018.

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte**
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- IV. Vereine als Verantwortliche
- V. Betroffenenrechte
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen
- VII. Datenschutzbeauftragter
- VIII. Datenschutzerklärung
- IX. Checklisten
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern

Der Verein unterliegt der DS-GVO - Wie geht's weiter?

1. Der Vorstand muss „ran“. – Datenschutz ist Chefsache
2. Welche personenbezogenen Daten werden im Verein gespeichert? – Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO) - Info folgt.
3. Prüfung, ob Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich zulässig ist!
 - Rechtsgrundlage Mitgliedschaft?
 - Rechtsgrundlage Einwilligung?
 - Rechtsgrundlage Arbeitsverhältnis?
 - Rechtsgrundlage besonderes Interesse?

Der Verein unterliegt der DS-GVO - Wie geht's weiter?

4. Arbeitet der Verein mit Auftragsdatenverarbeitern? – Klärung
5. Wie sind die Mitglieder zu informieren? – Info folgt.
6. Wie sind Neumitglieder bei der Aufnahme zu informieren? – Info folgt.
7. Welche Rechte können von Betroffenen geltend gemacht werden?- Info folgt.
8. Erfüllt die Datenschutzerklärung der Homepage die DS-GVO?
9. Muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
- IV. Vereine als Verantwortliche
- V. Betroffenenrechte
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen
- VII. Datenschutzbeauftragter
- VIII. Datenschutzerklärung
- IX. Checklisten
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern

Verarbeitungsverzeichnis

- Art. 30 DS-GVO fordert, dass Vereine als Verantwortliche ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten zu führen haben.
- **Art. 30 Abs. 5 DS-GVO:** Wenn Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder besondere Datenkategorien gem. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet werden, ist ein Verarbeitungsverzeichnis zu erstellen.
- Verein der mind. regelmäßig die Mitgliederverwaltung aktualisiert, verarbeitet die Daten nicht mehr nur gelegentlich.

Verarbeitungsverzeichnis

- Zweck: Verzeichnis dient der Aufsichtsbehörde als Nachweis, wie im Verein mit personenbezogenen Daten umgegangen wird.
- Verzeichnis ist in deutscher Sprache zu führen.
- Sie können schriftlich oder elektronisch vorgehalten werden.
- Verzeichnisse müssen immer aktuell gehalten werden.

Empfehlung:

- Verzeichnis erstellen.
- Verzeichnis regelmäßig aktualisieren.
- Alle Versionen des Verzeichnisses aufbewahren.

Verarbeitungsverzeichnis

- **Art. 30 Abs. 5 DS-GVO:** Werden nicht nur gelegentlich Verarbeitungen personenbezogener Daten durchgeführt, dann muss ein **Verarbeitungsverzeichnis** geführt werden; **neu ist dabei, dass dies auch dann gemacht werden muss, wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt worden ist.**
- Verzeichnis muss nach Art. 30 Abs. 4 DS-GVO der **Aufsichtsbehörde auf Anfrage (Landesbeauftragter für den Datenschutz)** unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Führung des Verarbeitungsverzeichnisses ist Teil der **Rechenschaftspflicht** nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO.
- Bei Verstoß kann Bußgeld festgesetzt werden.

Inhalt des Verarbeitungsverzeichnisses:

- Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit
- Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen
- Zwecke der Verarbeitung (Verwaltung Vereinstätigkeiten, Auszahlung Löhne, Außendarstellung, Vereinsfinanzierung)
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten (Beschäftigte, Mitglieder, Webseitenbesucher)
- Kategorien von Empfängern von Daten (Steuerberater, Dachverband, etc.)
- Drittlandtransfer
- Wenn möglich, vorgesehen Fristen zur Löschung
- Rechtsgrundlage: Art. 6 DS-GVO (Einwilligung, Arbeitsvertrag, Aufnahmevertrag, etc.)

Inhalt des Verarbeitungsverzeichnisses

- <https://www.flvw.de/service/rechtliches/datenschutz-im-sportverein/>
- https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf
- https://www.lida.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf
- <http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- IV. Vereine als Verantwortliche**
- V. Betroffenenrechte
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen
- VII. Datenschutzbeauftragter
- VIII. Datenschutzerklärung
- IX. Checklisten
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern

In welchen Zusammenhängen verwalten Vereine personenbezogene Daten?

- Mitgliederverwaltung
- Beitragseinzug
- Kommunikation mit Mitgliedern: E-Mail, Vereinszeitung
- Homepage
- Organisation von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen und sonstigen Veranstaltungen
- Veranstaltung von Reisen
- Kommunikation mit Zuwendungsgebern (Mittelverwendungsnachweise)
- Trainerlizenzen, Spielerpässe
- Verwaltung von Nichtmitgliedern, die an Sportangeboten teilnehmen
- Mitarbeiter
- Organe / Funktionen

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenverarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:
 - Betroffene Person hat ihre **Einwilligung** für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegeben (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO).
 - Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrages** erforderlich (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO).
 - Verein kann Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (Gästen, Zuschauern, Teilnehmern an Wettkämpfen) erheben, soweit dies zur Wahrnehmung **berechtigter Interessen** des Vereins erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO).
- **Also:**
 - Verein als Verantwortlicher muss bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechtsgrundlage prüfen!

Wann ist eine Erhebung von personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder **ohne Einwilligung** zulässig?

- Wichtigster Rechtsgrund: Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO
- **Verein darf beim Vereinseintritt und während der Mitgliedschaft solche Daten erheben, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind.**
- **Mitgliedschaft ist Schuldverhältnis.**
- Satzung definiert Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.
- Erhebung ohne Einwilligung zulässig: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung

Hinweise zur Einwilligung (Art. 7 DS-GVO)

- **Empfehlung:**
 - Einholung einer Einwilligung nur dann, wenn keine andere gesetzliche Erlaubnis eingreift.
 - **Es wird der Eindruck erweckt, Mitglied könne durch Verweigerung der Einwilligung oder den Widerruf die Datenverarbeitung verhindern.**
 - Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder ist der Aufnahmevertrag. Deshalb ist eine gesonderte Einwilligung nicht erforderlich.
 - Einwilligung von Mitgliedern nur für eine „Sondernutzung“ der personenbezogenen Daten einholen (Veröffentlichung auf Homepage, Geburtstagsgrüße in Vereinszeitung).

Voraussetzungen der Einwilligung (Art. 7 DS-GVO)

- Prinzip der Freiwilligkeit (§ 46 Nr. 17; § 51 BDSG 2018)
- Formfrei; Schriftform wird aus Dokumentationsgründen empfohlen.
- Einwilligung wird für einen bestimmten Fall abgegeben (Bestimmtheit!).
- Hinweis auf Möglichkeit der jederzeitigen Widerruflichkeit.
- Einwilligung muss verständlich formuliert werden.
- Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.
- Drucktechnische Hervorhebung, damit klare Wahrnehmung der Datenschutzerklärung möglich ist, vor allem dann, wenn die Einwilligung im Zusammenhang mit anderen Erklärungen abgegeben wird (z.B. Aufnahmeantrag).
- Einwilligung muss durch eine eindeutig bestätigende Handlung erfolgen (schriftliche Erklärung, Ankreuzen einer Erklärung im Internet (sog. opt-in)).

Voraussetzungen der Einwilligung (Art. 7 DS-GVO)

- Kinder und Jugendliche können einwilligen, wenn sie das 16 Lebensjahr vollendet haben (Art. 8 Abs. 1 DS-GVO).
- Hat das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern oder soweit diese Einwilligung durch die Sorgeberechtigten erteilt wird (Art. 8 Abs. 1 DS-GVO).
- Bei Kindern unter 16 Jahren ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten nicht übersehen können.
- Das BDSG 2018 regelt keine niedrigere Altersgrenze.
- Ist die Einsichtsfähigkeit eines Kindes zu verneinen, ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur mit Einwilligung seines Sorgeberechtigten zulässig.
- Muster: <http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>

Hinweis

- Verein prüft, welche Daten er aufgrund des **Mitgliedschaftsverhältnisses** nutzen darf.
- Will der Verein weitere personenbezogene Daten der Mitglieder nutzen, benötigt er in der Regel eine **Einwilligung**.
- Will der Verein personenbezogene Daten von Nichtmitgliedern nutzen, so benötigt er eine Rechtsgrundlage (Einwilligung oder berechtigtes Interesse).

Gesundheitsdaten (Art. 9 DS-GVO)

- Gesundheitsdaten stehen unter einem besonderen Schutz.
- Gesundheitsdaten sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.
- Teilnahme an einem Rehasportkurs oder die Mitgliedschaft in einem Herzsportverein lassen Rückschlüsse auf Gesundheitszustand zu.
- Nach der DS-GVO ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten prinzipiell zunächst unzulässig.
- **Erste Bewertung:** Sportvereine dürfen Gesundheitsdaten nur mit ausdrücklicher Einwilligung verarbeiten.

Informationspflichten des Vereins (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO)

- Erfolgt Erhebung personenbezogener Daten direkt beim Mitglied, hat der Verein **zum Zeitpunkt** der Datenerhebung eine datenschutzrechtliche Unterrichtung vorzunehmen.
- Mit Aufnahmeformular werden personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben.
- Mit Aufnahmeformular erfolgt Information der Mitglieder.
- **Verletzung der Informationspflicht ist bußgeldbewehrt (Art. 83 Abs. 5 b) DSGVO)**
- Muster: <http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>
- **Hinweis: Zeitnahe Umsetzung erforderlich!**

Informationspflichten des Vereins (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO)

- In dem Aufnahmeformular muss der Verein auf Folgendes hinweisen:
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Zweck der Verarbeitung
 - Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - Berechtigte Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO
 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern
 - Absicht über Drittlandtransfer (Mitgliederverwaltung in der Cloud)
 - Speicherdauer der personenbezogenen Daten
 - Belehrung über Betroffenenrechte
 - Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
 - Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Informationspflichten des Vereins (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO)

- Mitglieder müssen informiert werden, wofür Angaben genutzt werden.
- Bei Weiterleitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dachverbände sind Mitglieder von der Datenübermittlung zu informieren!
- Idealerweise wird in der Satzung geregelt, welche Daten an welche Dachverbände übermittelt werden.
- Wenn Daten im Vereinsblatt veröffentlicht werden sollen (Geburtstage, Dauer der Mitgliedschaft), sind Beitrittswillige bei der Datenerhebung zu informieren!

Hinweis: Schriftliche Regelungen zum Datenschutz

- Grds. trifft Verein die Pflicht, die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung schriftlich festzulegen.
- **Verpflichtend:** Erstellung des Verfahrensverzeichnisses (Art. 30 DS-GVO)
- Aufnahme einer **Datenschutzklausel in die Satzung** des Vereins ist sinnvoll, aber nicht zwingend vorgeschrieben.
 - Fehlt Datenschutzklausel, droht aber kein Bußgeld.
- Erstellung einer **Datenschutzordnung** ist sinnvoll, aber nicht zwingend vorgeschrieben.
 - Inhaltlich enge Anlehnung an Verfahrensverzeichnis
 - Fehlt Datenschutzordnung, droht aber kein Bußgeld.
- Muster: <http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>

Sicherheit der Verarbeitung, Art. 32 DS-GVO

- Art. 32 DS-GVO: Verein muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz treffen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- § 64 BDSG empfiehlt konkrete Maßnahmen:
 - Zugangskontrolle
 - Datenträgerkontrolle
 - Speicherkontrolle
 - Benutzerkontrolle
 - Zugriffskontrolle
 - Übertragungskontrolle
 - **Verschlüsselung**
- **Hinweis: Es ist Aufgabe des Vorstands, die Sicherheit der Verarbeitung umzusetzen.**

Beispiele aus der Vereinspraxis:

- Herausgabe von Mitgliederlisten:
 - an Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (z.B. Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung):
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
 - an Vereinsmitglieder zur Bildung von Fahrgemeinschaften:
grundsätzlich (schriftliche) Einwilligung erforderlich!
 - an Dachverband im Rahmen der Organisation des Wettkampf- und Breitensportbetriebs:
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
 - an Sponsoren zu Werbezwecken:
grundsätzlich (schriftliche) Einwilligung der Mitglieder erforderlich!

Beispiele aus der Vereinspraxis

- Erhebung der Daten von Nichtmitgliedern:
 - z.B. Teilnehmer an Sportveranstaltungen, Kursen o.ä.:
in der Regel liegt ein Vertragsverhältnis i.S.d. Art 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO zugrunde
- Veröffentlichung von Ergebnislisten in Aushängen und örtlichen Presseerzeugnissen:
 - *Grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!*
 - *Bei Unsicherheit: Einwilligung einholen!*
- Veröffentlichungen im Internet:
 - *Grundsätzlich ausdrückliche Einwilligung erforderlich!*
Ausnahmen bei Ergebnislisten, Aufstellungen, Torschützen und ähnlichen Angaben, wenn es sich hierbei um allgemein zugängliche Daten handelt.

Merke!

- Es gibt auch künftig grundsätzlich keine starren Regeln, in welchen Fällen eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erforderlich ist und in welchen Fällen nicht.
- Oft kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob Daten auch ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung verarbeitet und genutzt werden dürfen.
- Wenn die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bereits gesetzlich erlaubt oder sogar vorgeschrieben ist, sollte auf die Einholung einer schriftlichen Einwilligung und insbesondere die damit verbundene Widerrufsmöglichkeit zur Vermeidung einer falschen Erwartungshaltung beim Betroffenen verzichtet werden.

Sanktionen und Haftung

- **Bestimmungen für Geldbußen (Art. 83 DS-GVO)**
- **Bestimmungen zum Schadensersatzrecht (Art. 82 DS-GVO)**
- **Strafvorschriften (§ 2 BDSG 2018)**
- **Bußgeldvorschriften (§ 43 BDSG 2018)**
- Vereine müssen bei ernsthaften Verstößen mit Geldbußen in fünfstelliger Höhe rechnen.
- Zu Beginn wird bei kleineren Verstößen durch die Aufsichtsbehörde beraten.
- **Betroffene können Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend machen.**

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- IV. Vereine als Verantwortliche
- V. Betroffenenrechte**
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen
- VII. Datenschutzbeauftragter
- VIII. Datenschutzerklärung
- IX. Checklisten
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern

- Recht auf Auskunft ist nichts Neues!
- Auskunftsrecht der betroffenen Person ist in Art. 15 DS-GVO, § 34 BDSG 2018 geregelt.
- Der Verantwortliche hat der anfragenden Person zu bestätigen, ob Daten verarbeitet werden, die die Person betreffen, oder nicht.
- Werden personenbezogene Daten an ein Drittland übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über geeignete Garantien gem. Art 46 DS-GVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

Auskunftsrecht Mitglieder – Informationspflicht Verein

- Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO erhebliche Stärkung des Auskunftsrechts; Katalog der mitzuteilenden Informationen **ab 25.05.2018** verbindlich festgeschrieben.
- Recht des Mitglieds zu erfahren, **ob** seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden **und** wenn dies der Fall ist, **welche Daten** dies genau sind:
 1. Werden vom Verein personenbezogene Daten verarbeitet?
 2. Welche Daten werden erhoben?
 3. Welche Verarbeitungszwecke?
 4. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?
 5. An welche Datenempfänger liefert der Verein Daten der Mitglieder?
 6. Speicherdauer der Daten?
 7. Gibt es ein Recht auf Berichtigung der Daten, der Löschung, der Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht?
 8. Gibt es ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde?
 9. Information über die Herkunft und Quelle der Daten, wenn diese nicht direkt beim betroffenen Mitglied erhoben wurden.
 10. Information über das Bestehen von automatisierten Entscheidungsfindungen im Verein und das sog. „Profiling“.

- Auskunft ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zu erteilen.
- Verlängerung der Frist um weitere zwei Monate ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Der Verein stellt dem Anfragenden **eine** Kopie der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- Wird der Antrag elektronisch gestellt, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.
- **Wichtig:**
 - **Bereiten Sie sich auf Auskunftsanfragen der Mitglieder und anderer betroffener Personen vor.**
 - **Trainieren Sie eine Anfrage eines Mitglieds.**
- **Wenn Betroffener nicht unverzüglich eine Auskunft vom Verein erhält und sich bei der Aufsichtsbehörde beschwert, wird Verfahren eingeleitet.**
- Muster einer Auskunft:
<http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/>

Weitere Betroffenenrechte:

- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessen werden“; Art.17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)
- Recht auf Schadensersatz (Art. 82 DS-GVO).

Hinweis

Mit Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz hat der Verantwortliche die betroffene Person vor oder mit der Datenerhebung über die bestehenden Rechte zu informieren.

Neu: Recht auf Vergessenwerden!

Art. 17 DS-GVO / 35 BDSG 2018:

- Recht der Mitglieder, vergessen zu werden
- Insbesondere: Beendigung der Mitgliedschaft oder Untersagung des Betroffenen, seine Daten weiter zu nutzen
- Dritte, denen die Daten übermittelt wurden (z.B. Dachverbände), sind zu informieren.
- Beachtung der Aufbewahrungsfristen: § 147 AO (10 und 6 Jahre)
- **Bei Verstoß kann Geldbuße verhängt werden (Art. 83 DS-GVO).**

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- IV. Vereine als Verantwortliche
- V. Betroffenenrechte
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen**
- VII. Datenschutzbeauftragter
- VIII. Datenschutzerklärung
- IX. Checklisten
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern

Meldepflicht bei Datenpannen (Art. 33 und 34 DS-GVO)

Merke:

- **Kommt es im Verein zu Problemen mit der Datensicherheit oder zum Verlust von personenbezogenen Daten, dann muss der Verein die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und die Betroffenen (Art. 34 DSGVO) in der Regel innerhalb von 72 Stunden darüber informieren!**
- Bsp.: Hacker-Angriff, Verlust USB-Stick des Kassenvorgangs, Diebstahl Laptop, Mail wird fehlerhaft versandt
- Unterlässt der Verein die Meldung, droht Bußgeld (Art. 83 DS-GVO)
- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Meldepflichten bei Datenpannen (Art. 33 und 34 DS-GVO)

- Datenschutzverletzung liegt vor, wenn:
 - unbeabsichtigt oder unrechtmäßig
 - persönliche Daten vernichtet, verloren gehen, verändert oder unbefugt offen gelegt werden
 - oder es zu einem unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten kommt.
- Vorstand muss abschätzen, ob Risiken für natürliche Personen, also z.B. die Mitglieder, wahrscheinlich sind.
- Risikoabwägung muss dokumentiert werden.
- **Empfehlung: Plan für Bewältigung einer Datenpanne erstellen**

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- IV. Vereine als Verantwortliche
- V. Betroffenenrechte
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen
- VII. Datenschutzbeauftragter**
- VIII. Datenschutzerklärung
- IX. Checklisten
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern

Benötigt der Verein einen Datenschutzbeauftragten (DSB)?

- Verein hat DSB zu benennen, wenn
 - regelmäßig Personen überwacht werden (Videoüberwachung im Stadion; Art. 37 Abs. 1 b DS-GVO) oder
 - **Kerntätigkeit** in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gem. Art. 9 DS-GVO besteht (Gesundheitsdaten in Selbsthilfegruppen).
- Die Bestellung eines DSB ist erforderlich, wenn mindestens 10 Personen **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 BDSG 2018).
- Ehrenamtliche Tätigkeit gilt als Beschäftigung.
- Voraussetzung für die Bestellung zum DSB ist die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit. – Es muss keine Zertifizierung vorliegen
- Der DSB darf nicht dem Vorstand angehören.
- Der DSB muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Meldung des Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde:

- Verein muss Kontaktdaten des DSB veröffentlichen und die Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen.
- Veröffentlichung der E-Mail-Adresse auf Webseite des Vereins ist ausreichend.
- DSB muss namentlich benannt werden.
- Mitteilung Behörde Landesdatenschutzbeauftragter NRW am 15.05.2018:
 - DSB soll online über die Homepage der Behörde gemeldet werden.
 - Technisch ist dies noch nicht möglich.
 - DSB müssen bis Ende des Jahres der Behörde gemeldet werden.

Meldung des Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde

www.ldi.nrw.de:

WICHTIGER HINWEIS: Bei der Anmeldung können unter Umständen zu Beginn noch technische Probleme auftreten, die in Kürze gelöst sein sollten. Wir bitten hierfür um Verständnis. Bei etwaigen Schwierigkeiten wird empfohlen, die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Wir beabsichtigen, unterlassene Meldungen der Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2018 nicht als Datenschutzverstöße zu verfolgen oder zu ahnden.

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- IV. Vereine als Verantwortliche
- V. Betroffenenrechte
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen
- VII. Datenschutzbeauftragter
- VIII. Datenschutzerklärung**
- IX. Checklisten
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern

- **Link zu Datenschutzerklärung** sollte ähnlich wie das Impressum einfach möglichst direkt über die Startseite der Website erreichbar sein. Der Text muss in Deutsch und bei internationaler Ausrichtung des Angebots auch in weiteren Sprachen verfasst sein.
- Über die genauen **Pflichtinformationen in der Datenschutzerklärung** gibt der **Art. 13 DSGVO** Auskunft. Diese Pflichten **gehen deutlich über die Pflichten der früheren Regelung hinaus**.
- Generator Datenschutzerklärung
- <https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/>

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- IV. Vereine als Verantwortliche
- V. Betroffenenrechte
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen
- VII. Datenschutzbeauftragter
- VIII. Datenschutzerklärung
- IX. Checklisten**
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern

Welche Maßnahmen muss der Verein ergreifen?

- 1) Datenschutz zur Chefsache machen.
- 2) Bestandsaufnahme Datenverarbeitung – Wer verarbeitet personenbezogene Daten in welchen Prozessen?
- 3) Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung klären.
- 4) Zuständigkeiten für Aufgaben im Verein verteilen.
- 5) Verarbeitungsverzeichnis erstellen (Art. 30 DS-GVO).
- 6) Datenschutzerklärung der Homepage überarbeiten.
- 7) DSB benennen, wenn erforderlich.
- 8) Aufnahmeanträge überarbeiten, Mitglieder gem. Art. 13 DS-GVO informieren.
- 9) Einwilligung für Datenverarbeitung und Nutzung Personenbilder prüfen und überarbeiten

Welche Maßnahmen muss der Verein ergreifen?

- 10) Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis.
- 11) Musterschreiben für Auskunftsverlangen vorbereiten.
- 12) Prozess für Datenpannen klären.
- 13) Aufnahme einer Datenschutzklausel in die Satzung (sinnvoll).
- 14) Aufstellung einer Datenschutzordnung einschließlich Regeln zur Dokumentation aller datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge (Rechenschaftspflicht) (sinnvoll)
- 16) Vorsorgemaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten bei der Verarbeitung und Vernichtung

Welche Maßnahmen muss der Verein ergreifen?

- 17) Klärung, wie Betroffenenrechte umgesetzt werden
- 18) Mit Auftragsverarbeitern klären, ob Verträge überarbeitet werden müssen.
- 19) Klärung bzgl. Löschung von Daten bei Austritt aus Verein

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- IV. Vereine als Verantwortliche
- V. Betroffenenrechte
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen
- VII. Datenschutzbeauftragter
- VIII. Datenschutzerklärung
- IX. Checklisten
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine**
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern

- **70 % der Deutschen nutzen WhatsApp.**
- Ungeklärt, ob WhatsApp AGB rechtmäßig sind.
- *"Du stellst uns regelmäßig die Telefonnummern von WhatsApp-Nutzern und deinen sonstigen Kontakten in deinem Mobiltelefon-Adressbuch zur Verfügung. Du bestätigst, dass du autorisiert bist, uns solche Telefonnummern zur Verfügung zu stellen, damit wir unsere Dienste anbieten können."*
- Im Großen und Ganzen bleiben **dieselben Punkte kritisch**, die es auch schon vor der DSGVO waren.
- Hauptproblem ist weiterhin die unerlaubte Synchronisation der Kontaktdaten.
- Was mit der DSGVO hinzukommt, ist die **Dokumentationspflicht im Verarbeitungsverzeichnis**. Dort müssen alle Vorgänge dokumentiert sein, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Neu sind die umfassenden **Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO**.
- Hierzu werden die Datenschutzbehörden vermutlich noch genauer Stellung beziehen.
- **Um den eigenen Informationspflichten nach DSGVO nachzukommen, wurde das US-Unternehmen bereits aktiv.** In der aktuellen Beta-Version der Verbraucher-App ist es den Nutzern möglich, alle Daten abzufragen, die WhatsApp erhebt und verwendet.
- Ähnliches wird auch für WhatsApp Business erwartet.
- WhatsApp-Nutzer können in den Konto-Einstellungen ihre Daten anfordern. Darunter findet sich ein Hinweis, dass es bis zu 20 Tage dauern kann, bis der Report fertig gestellt wird.

- Urteil in der Rechtssache C-210/16 vom **05.06.2018** Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz ./ Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein
- Betreiber von Facebook-Fanseiten sind gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Besucher verantwortlich.
- Soziale Medien müssen die in Europa geltenden Datenschutzregelungen einhalten oder sie können nicht genutzt werden.
- Urteil wirft weitere Fragen auf.
- Verstößt Facebook gegen geltendes Datenschutzrecht, können Seiteninhaber hierfür zur Rechenschaft gezogen werden.

Vorgaben des Idi.nrw:

- **Transparente Information:** Wer eine Facebook-Fanpage besucht, muss darüber informiert werden, welche Daten zu welchen Zwecken durch Facebook und die Fanpage-Betreiber verarbeitet werden.
- **Einwilligungen:** Soweit Facebook Besucher einer Fanpage durch Erhebung personenbezogener trackt, sei es durch den Einsatz von cookies oder durch die Speicherung der IP-Adresse, ist grds. eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich.
- **Vereinbarung mit Facebook:** Für die Bereiche der gemeinsamen Verantwortung von Facebook und Fanpage-Betreibern ist in einer Vereinbarung festzulegen, wer welche Verpflichtungen der DS-GVO erfüllt. Diese Vereinbarung muss den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden (Art. 26 DS-GVO)..

Vorgaben des Idi.nrw:

- Anforderungen können Fanpage-Betreiber nicht ohne Mitwirkung Facebook erfüllen.
- Da sie aber selbst rechtlich dazu verpflichtet sind, müssen sich die Fanpage-Betreiber um die Einhaltung der Anforderungen kümmern.

- I. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- II. Checkliste für die ersten Schritte
- III. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- IV. Vereine als Verantwortliche
- V. Betroffenenrechte
- VI. Meldepflicht bei Datenpannen
- VII. Datenschutzbeauftragter
- VIII. Datenschutzerklärung
- IX. Checklisten
- X. WhatsApp, Facebook und Vereine
- XI. Veröffentlichung von Personenbildern**

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

- Jede Veröffentlichung von Bildern einer Person durch andere Personen greift in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person ein.
- Bei der Veröffentlichung von Bildern einer Person ist das Selbstbestimmungsrecht zu beachten.
- Das Recht am eigenen Bild ist im Kunsturhebergesetz geregelt (§§ 22 ff. KunstUrhG).

Was ändert sich mit der DS-GVO für Fotografen?

- Das KUG wird nicht durch die DS-GVO verdrängt.
- Für die Veröffentlichung von Fotografien bleibt das KUG erhalten.
- Die Annahme, dass die DS-GVO dem Anfertigen von Fotografien entgegenstehe, ist falsch.
- Das KUG steht nicht im Widerspruch zur DS-GVO.
- Wer sagt das?
 - FAQ zur DS-GVO des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, Mai 2018

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

- § 22 Kunsturhebergesetz: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- Bei Verstorbenen ist bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Abgebildeten die Einwilligung der Angehörigen erforderlich.

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

- Generelles Verbot von Abbildungen, wenn die Ehre oder der Ruf der abgebildeten Person verletzt werden oder die Person von falschen Tatsachen ausgeht.
- Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich; bei Einsichtsfähigkeit sollte zusätzlich die Einwilligung des Minderjährigen eingeholt werden.
 - bis 14 Jahre: Einwilligung allein der Erziehungsberechtigten
 - 14 - 17 Jahre: Einwilligung Erziehungsberechtigte UND Minderjähriger

Wie kann eine Einwilligung eingeholt werden?

- **Mündlich**
- **Schriftlich** (Empfehlung)
- **Konkludent**
- bei **Veranstaltungen**: Einholung der Einwilligung bei Anmeldung und Hinweis auf Fotos am Eingang jeweils unter Nennung des Verwendungszwecks (z. B. Veröffentlichung auf der Vereinswebsite) und Hinweis, was eine Person machen muss, die nicht fotografiert werden möchte bzw. nicht möchte, dass ihr Bild veröffentlicht wird

Benötigt mein Verein in jedem Fall eine schriftliche Einwilligung?

- Nach den Umständen des Einzelfalls kann von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden, z.B. bei einer Aufstellung für ein Mannschaftsfoto.
- Dabei ist aber zu beachten:
 - Bei Minderjährigen kann eine konkludente Einwilligung nicht angenommen werden.
 - Auch im Fall der konkludenten Einwilligung ist der Verwendungszweck zu beachten.
- Zu Beweis Zwecken ist es angeraten, eine schriftliche Einwilligung einzuholen.

Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

Erkennbarkeit der abgebildeten Person - KG Berlin vom 22.01.2015, 10 U 134/14

- Recht einer Person am eigenen Bild gem. § 22 KUG kann nur verletzt werden, wenn die Person in einer für Dritte erkennbaren Weise dargestellt ist.
- Erkennbarkeit ergibt sich aus der Abbildung der Gesichtszüge.
- Es genügt, wenn der Abgebildete durch Merkmale (Tätowierungen) erkennbar ist.

Kann die Einwilligung jederzeit widerrufen werden?

- Grundsätzlich ist die einmal erteilte Einwilligung bindend.
- Ein Widerruf soll nur möglich sein, wenn besondere Widerrufsgründe vorliegen.
- Im Einwilligungsformular kann die Möglichkeit aufgenommen werden, die Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen, um die Hemmschwelle für die Erteilung der Einwilligung zu senken.
- Es empfiehlt sich, Kontaktdaten anzugeben, über die die Einwilligung widerrufen werden kann.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

Ohne die erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

- **Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte:**
 - Im Vordergrund steht die bildliche Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse; z.B. Siegerfoto, Sportszene
 - Absolute Person der Zeitgeschichte
 - Relative Person der Zeitgeschichte

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

- **Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte** - BGH vom 28.5.2013 – VI ZR 125/12
- Im Vordergrund steht die bildliche Information der Öffentlichkeit über zeitgeschichtliche Ereignisse; z.B. Siegerfoto, Sportszene
- Bildberichterstattung über zeitgeschichtliches Ereignis ist zulässig.
- Zeitgeschehen umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse.
- Sportveranstaltungen gehören dazu, auch wenn sie nur regionale Bedeutung haben.
- Berichterstattung kann durch Personenbilder illustriert werden.
- Es können auch junge Sportler (11 Jahre) abgebildet werden.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte - BGH vom 28.5.2013 – VI ZR 125/12

- „Bei sportlichen Wettkämpfen sind Foto- u. Videoaufnahmen heute üblich, auch dann, wenn nur begrenzte Öffentlichkeit teilnimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob an dem Wettbewerb Erwachsene, Kinder oder Jugendliche teilnehmen. Auf Foto- und Videoaufnahmen müssen sich Teilnehmer einer Sportveranstaltung grundsätzlich auch dann einstellen, wenn keine Pressefotografen zugegen sind. Es kommt weder auf die Anzahl der Teilnehmer noch auf die Dauer der gesamten Veranstaltung an. Die Veröffentlichung der während eines Turniers gefertigten Fotos wäre nur dann unzulässig, wenn durch ihre Verbreitung die berechtigten Interessen der abgebildeten Person verletzt würden.“

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

Person(en) als Beiwerk

Zentrale Frage:

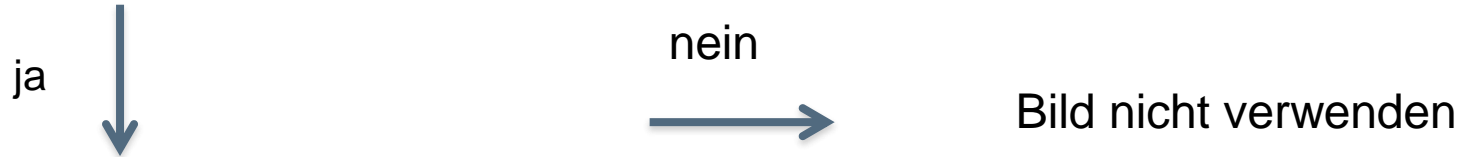
Würde sich der Charakter des Bildes ändern, wenn die Person(en) nicht auf dem Bild wären?

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

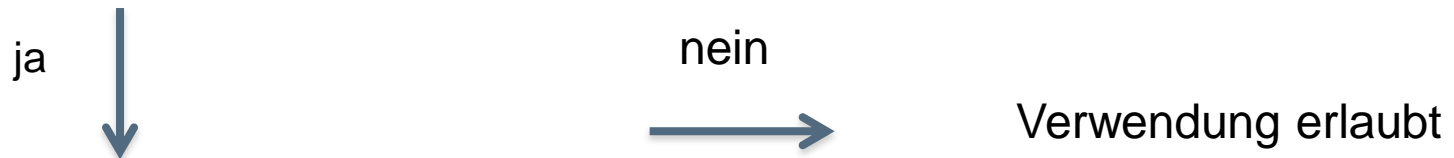
Teilnehmer von Versammlungen und Veranstaltungen (Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen)

- Umfasst nur Fälle, in denen eine Versammlung von Menschen stattfindet, um gemeinsam etwas zu tun (bei Veranstaltungen von Sportvereinen in der Regel gegeben).
- Die repräsentative Abbildung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen und nicht die Hervorhebung einzelner Teilnehmer; z.B. Szenen von Breitensportveranstaltungen, eines Marathonlauf, einer Zuschauergruppe, eines Vereinsfestes. → **Maßstab: kommt es bei dem Bild auf die Person als Individuum oder auf die zu erkennende Gruppe an?**

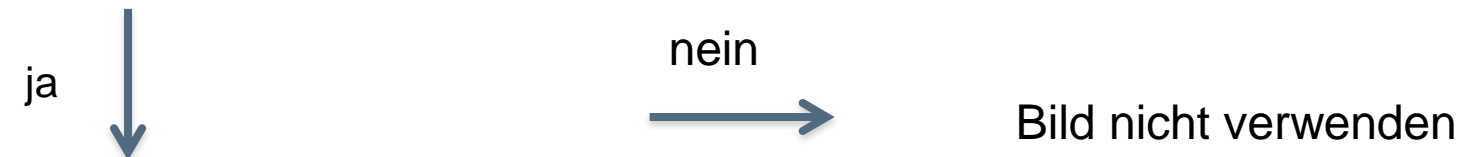
Liegt eine Lizenz vor, das Bild zu verwenden?



Ist eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) erforderlich?



Liegt eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) vor?



Verwendung erlaubt

Welche Folgen können auf den Verein bei Verstößen zukommen?

- Geld- oder Freiheitsstrafe (§ 33 KunstUrhG)
- (kostenintensive) Unterlassungsansprüche
- (kostenintensive) Schadensersatzansprüche
- Imageschäden

Welche Folgen können auf den Verein bei Verstößen zukommen?

Beispiel: AG Dinslaken vom 07.04.2016 – Az. 33 C 136/15

- Schmerzensgeldanspruch einer Minderjährigen über 500,00 € wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Veröffentlichung von Personenbildern auf EDEKA-Sammelbildern.
- Einwilligung gem. § 22 KUG lag nicht vor.
- Keine Zahlung einer Entlohnung
- Kein Ausnahmetatbestand gem. § 23 KUG

Golo Busch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Telefon: 02361/ 90 80 500

Fax: 02361/ 90 80 505

Mobil: 0177/ 418 20 74

E-Mail: sekretariat@busch-cordes.de oder busch@busch-cordes.de

Internetseite: www.busch-cordes.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!